

**Leihvertrag für Lehrkräfte
über ein schulisches mobiles Endgerät
für die Nutzung auch außerhalb des Schulgebäudes**

L

Leihvertrag über ein mobiles Endgerät zwischen

Städtisches Gymnasium Wermelskirchen
Stockhauser Straße 13
42929 Wermelskirchen



und der Lehrkraft (Name, Vorname / vollständige Anschrift)

Vor- und Zuname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Schule ein mobiles Endgerät mit Zubehör für Dienstzwecke auch für zuhause bereitstellt.

1. Leihgeräte

Die Schule stellt der Lehrkraft folgende Hardware und Zubehör zur Verfügung:

- a) iPad Gen. 6 / Gen. 7 / Gen. 8 / Gen. 9 / Lenovo Thinkpad inkl. original Netzgerät, original Netzkabel mit der Hardwarenummer: HW_____
- b) Cover / Hülle (nur iPads) / Tastaturschutz (nur Lenovo Thinkpad)
- c) Stift für das iPad: Logitech Crayon mit der ID: _____

(Unzutreffendes bitte streichen)

2. Eigentum / Leihzeitraum / Rückgabe

Das Leihgerät ist Eigentum der Stadt Wermelskirchen und wird der Lehrkraft als Dienstgerät ausgeliehen. Sobald die Schule die Rückgabe fordert, verpflichtet sich die Lehrkraft, das Leihgerät in ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung inklusive allem originalen Zubehör zurückzugeben.

Verlässt die Lehrkraft die Schule, so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Schultag.

Eine vorzeitige Rückgabe des Ausleihgerätes ist jederzeit möglich.

3. Auskunftspflicht

Die ausleihende Lehrkraft verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen.

4. Zentrale Geräteverwaltung / Orten des Gerätes

a) iPad als Leihgerät

Die ausleihende Lehrkraft nimmt zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über eine Mobilgeräteverwaltung administriert wird. Dadurch wird der Stadt Wermelskirchen ermöglicht, folgende Nutzerdaten einzusehen: Angemeldete Apple ID, MAC-/IP-Adresse sowie installierte Apps.

Ebenso können zentral Apps installiert, das Betriebssystem upgedatet und das Gerät gesperrt oder auf den Werkszustand zurückgesetzt werden.

Darüber hinaus behält sich die Stadt Wermelskirchen in Abstimmung mit der Schule bei einem gemeldeten und vermuteten Verlust des Gerätes vor, das mobiles Endgerät zu orten. Dieser zentrale Zugriff wird dem Benutzer des iPads auf dem Bildschirm angezeigt, sodass der Benutzer jederzeit über den Zugriff informiert wird.

b) Laptop als Leihgerät

Die ausleihende Lehrkraft nimmt zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über eine Softwareverteilung administriert wird. Dadurch wird der Stadt Wermelskirchen ermöglicht, folgende Nutzerdaten einzusehen: MAC-/IP-Adresse sowie installierte Software.

Ebenso können zentral Software installiert und das Betriebssystem upgedatet werden.

5. Sorgfaltspflicht

Wird das mobile Endgerät mit einer Schutzhülle ausgehändigt, ist es darin aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden. Die Hülle schützt das Gerät vor kleineren Stößen und Stürzen.

Die ausleihende Lehrkraft trägt Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlässt das Leihgerät nicht unberechtigten Dritten.

Die Geräte sind vom Verleiher nicht versichert.

Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm / App von Schadsoftware befallen ist, ist dies der Schule unverzüglich zu melden. Im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall darf das Gerät solange nicht genutzt werden, bis die Schule die Nutzung wieder freigibt.

6. Nutzung

Das Leihgerät wird für die Zwecke des Unterrichts zu Hause und dem Einsatz im Unterricht in der Schule der ausleihenden Lehrkraft für die Dauer des Leihzeitraums zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.

Eine Änderung an der Hardware ist untersagt. Ebenso ist keine Software ohne Abstimmung mit der Schule auf dem Leihgerät zu installieren.

Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrechts, zu beachten.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW), des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) und der Verordnungen über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten (VO-DV I, VO-DV II) zu beachten.

Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Leihgerätes insbesondere auch aus illegalen Downloads oder Verstoß gegen Urheberrechte sowie dem Recht am eigenen Bild ergeben, haftet die Lehrkraft, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihgerätes, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Schule. Bei illegaler Nutzung behält sich die Schule die Einleitung von rechtlichen Schritten vor.

7. Zugang zum Laptop / iPad

a) iPad als Leihgerät

Das iPad wird mit einem initialen Sperrcode bereitgestellt. Der Sperrcode ist von der ausleihenden Lehrkraft individuell zu ändern. Die Zugangsdaten sind sicher aufzubewahren und Dritten nicht zur Kenntnis zu geben. Sollte der Verdacht bestehen, dass der Zugangscod Dritte bekannt geworden sein sollte, ist dieser unverzüglich zu ändern.

b) Laptop als Leihgerät

Bei einem Laptop sind in der Grundkonfiguration Nutzeraccounts für die lokale Anmeldung und die Anmeldung an das Netzwerk der Schule eingerichtet. Die Zugänge zu den Accounts sind mit initialen Passwörtern gesichert, welche bei der Erstanmeldung durch die ausleihende Lehrkraft zu ändern sind. Die Passwörter sind sicher aufzubewahren und Dritten nicht zur Kenntnis zu geben. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Passwort Dritten bekannt geworden sein sollte, ist dieses unverzüglich zu ändern.

Das Passwort muss folgende Sicherheitskriterien erfüllen:

- mindestens acht Zeichen lang sein und
- Zeichen aus mindestens 3 der folgenden 4 Gruppen enthalten [Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern 0-9, Sonderzeichen].

8. Sicherheitsmaßnahmen

Die Verbindung zum Internet sollte nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN Zuhause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z.B. im Café), sollte das Gerät nicht genutzt werden.

Damit automatische Updates auf ein Endgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das Endgerät regelmäßig mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates sind grundsätzlich zu bestätigen.

Die Sicherung der individuell von der Nutzerin oder dem Nutzer vorgenommener Einstellungen sowie die regelmäßige Erstellung von Backups der Daten und Dokumenten obliegt in der eigenen Verantwortung.

9. Verstöße gegen die Regeln des Leihvertrages

Verwendet eine Lehrkraft das Leihgerät nicht gemäß den Regelungen dieses Leihvertrages, kann die Schule jederzeit die Rückgabe des Leihgerätes inkl. Zubehör verlangen.

10. Datenspeicherung / Löschung der Daten / Datenübernahme

Daten können lokal auf dem Gerät gespeichert werden oder bei einer Netzanbindung auf den Serversystemen der Schule. Sämtliche lokale Daten werden bei Rückgabe des Gerätes vom Administrator endgültig gelöscht. Eine Übernahme vorhandener Daten zur weiteren Nutzung kann in Abstimmung mit der Schule erfolgen, soweit nicht technische Aspekte dem widersprechen.

Die Ablage und der Austausch von Daten und Dokumenten mit Personenbezug über Cloudspeicherdienste, zu denen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Schule kein Vertragsverhältnis besteht, ist untersagt. Gleiches gilt für die Verwendung von Diensten aus dem Bereich „Social Media“.

11. Diebstahl

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen.

12. Fehlendes Zubehör bei Rückgabe

Fehlt bei der Rückgabe des mobilen Endgerätes das Originalzubehör, kann die ausleihende Lehrkraft dieses Zubehör original beschaffen oder sie erstattet den Betrag für die Wiederbeschaffung durch die Stadt Wermelskirchen.

13. Schäden, Haftung, Ansprüche

Störungen oder Schäden an der Ausstattung wie auch deren Verlust ist der Schule unmittelbar anzuzeigen.

Die Reparaturkosten von Produktionsmängeln oder Defekten der Hardware, die nicht durch unsachgemäße Benutzung¹ entstanden sind, werden innerhalb und außerhalb der Garantiezeit von der Schule übernommen. Das Leihgerät ist für die Dauer der Reparatur der Schule zu überlassen. Soweit verfügbar, wird ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Ursache für einen Verlust, Beschädigung, Defekt etc., kein Anspruch auf ein Ersatzgerät besteht.

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig entstanden sind, werden der Nutzerin oder dem Nutzer in Rechnung gestellt.

14. Erfassung personenbezogener Daten

Zur Verwaltung der mobilen Endgeräte durch die Schule ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Lehrkraft, die ein mobiles Endgerät zur Verfügung gestellt bekommt, notwendig.

Diese muss seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 7 DSGVO erklären.

Die Einwilligungserklärung erfolgt auf Basis einer Information nach Art. 13/14 DSGVO, ist freiwillig und für die Zukunft widerrufbar.

15. Verpflichtungserklärung / DSGVO-Einwilligungserklärung

Mit der Unterschrift des Leihvertrages durch die Lehrkraft verpflichtet sich die ausleihende Lehrkraft zur Einhaltung der Regelungen dieses Leihvertrages.

Hiermit bestätige ich den Empfang des im Leihvertrag aufgeführten mobilen Endgerätes mit Zubehör und erkläre mich zur Einhaltung der Regelungen des Leihvertrages bereit. Ebenso bin ich mit der Erfassung meiner persönlichen Daten aus diesem Vertrag einverstanden.

Wermelskirchen, den _____

Unterschrift der Lehrkraft

¹ Ein Nachweis der sachgemäßen Nutzung muss seitens des Leihenden erfolgen, ansonsten ist von einer unsachgemäßen Nutzung auszugehen.